

*Franz Kalde*, Die Paarformel »fides — mores«. Eine sprachwissenschaftliche und entwicklungsgeschichtliche Untersuchung aus kanonistischer Sicht, St. Ottilien: EOS 1991, LV, 113 S. (Dissertationen. Kanonistische Reihe, Bd. 5) Kart. DM 24,80. ISBN 3–88096–575–7.

Dem Buch liegt die Dissertation zum kanonistischen Lizentiat zugrunde, die unter Prof. Dr. H. Schmitz im WS 1989/90 vom Kanonistischen Institut der Universität München angenommen wurde.

Wenn man der Redeweise von der »Glaubens- und Sittenlehre« begegnet, evokiert diese in der Regel — neben der authentischen kirchlichen Glaubenslehre — eine Anspielung auf die Unfehlbarkeit der kirchlichen Verkündigung, wie sie sich im ordentlichen und außerordentlichen Lehramt der Bischöfe und des Papstes äußert. Dabei bleibt aber nicht selten sowohl der konkrete Bedeutungsinhalt der »Glaubens- und Sittenlehre« als auch das Subjekt dieser Lehre und seine Intention im Dunkeln. Diese Ambivalenz im Gebrauch und in der Bedeutung der »mißverständlichen Formel« nahm A. zum Anlaß, »fides — mores« einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Der Untertitel gibt Aufschluß über den Anspruch und die Grenzen seiner Arbeit: Es geht um den Gebrauch der Formel in der Kanonistik und in kanonistischen Texten, und dieser Gebrauch wird anhand sprachwissenschaftlicher Methode untersucht. Die Verbindung von Theologie und Linguistik, die in den exegetischen Fächern längst zum unabdingbaren Handwerkszeug zählt, macht im Hinblick auf die Kanonistik stutzig, und doch liegt hier die besondere Leistung dieser Arbeit. »Rechtswissenschaft kommt nicht ohne Rechtssprache aus« (4 f.), zudem weist der CIC selbst (c. 17) auf die sprachliche Gestalt des Gesetzes hin, die es bei der Auslegung zu berücksichtigen gilt. Als Gegenstand seiner Studie wählte A. vor allem den CIC von 1983, daneben wird umfangreiches Quellenmaterial zum Vergleich herangezogen: Papstansprachen, Stellungnahmen der Glaubenskongregation sowie anderer päpstlicher Kongregationen sind A. ebenso geläufig wie einschlägige Texte der deutschen Bischöfe und der staatlichen Rechtsprechung.

Die sprachwissenschaftliche Analyse (S. 7–48) erweist den Ausdruck »fides — mores« als Paarformel, die in der Forschung auch als Zwillingsformel oder Binom bezeichnet wird. A. zeigt in souveräner Kenntnis der linguistischen Methoden und ihrer gegenwärtigen Theorien die Struktur der Paarformel, ihre Flexion und ihre Verbindungen auf, um sich danach der Bedeutung der beiden Glieder sowie der Formel selbst zuzuwenden. Das Kapitel über die Attributfunktionen der Formel sowie deren attribuierte Substantive (§ 5) führt die vielfältige Verwendung der Formel vor Augen. Zahlreiche Varianten (§ 6) vermögen den Bedeutungsgehalt der Formel so weit zu verändern, daß einzelne Elemente ersetzt oder sogar negiert werden können. Der sehr technisch abgehandelte erste Teil vermittelt dabei einen Eindruck über das höchst flexible und ausdrucksreiche Latein der kurialen Dokumente. Was vermag die linguistische Analyse an Anregungen für Theologie und Kanonistik zu geben? Die sprachliche Vielfalt, in der die Paarformel in den Dokumenten begegnet, zeigt die Ambiguität sowohl der Einzelglieder »fides« und »mos/mores« als auch deren Verbindung. »Bei formelhaftem Gebrauch haben »fides — mores« entweder beide eine subjektive oder beide eine objektive Bedeutung; zur Ermittlung der Bedeutung und der (semantischen) Beziehung beider Elemente ist jeweils der Kontext zu berücksichtigen. Gegen eine idiomatische Bedeutung spricht, daß die Formel ganz oder teilweise substituierbar ist.« Interessant ferner die Beobachtung, daß die Paarformel meist attributiv verwendet wird, häufig in Verbindung mit den attribuierten Substantiven »res«, »doctrina« und »integritas«.

Nach der sprachwissenschaftlichen Analyse der Paarformel »fides — mores« gibt A. einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Binoms (S. 49–94). Das Pontifikat Johannes' XXII. und der damals heftig entbrannte Armutsstreit waren für die Verbreitung und Rezeption der Formel entscheidend. Die sog. »Sachsenhausener Appellation« Kaiser Ludwigs des Bayern gegen Johannes XXII. drückte mit der Formel das irreversible amtliche Lehrurteil des Papstes aus. Wilhelm von Ockham gebrauchte die Formel in dieser Bedeutung unzählige Male. Indem Papst Johannes XXII. sie in seiner Erwiderung auf die Appellation, der Bulle »Quia quorundam«, aufgriff, fand sie Eingang in die offizielle Sprache päpstlicher Dokumente. Das Trienter Konzil verwendete die Formel nur zweimal, das 1. Vatikanum nicht öfter, doch wurde gerade das 4. Kap. der Kirchenkonstitution »Pastor aeternus«, das die Unfehlbarkeit des Papstes definierte, zur bekanntesten »fides — mores«-Stelle. In den Dekreten des 2. Vatikanischen Konzils begegnet man der Formel neunmal, davon allein fünfmal in »Lumen gentium«. Eine analoge Zunahme der Verwendung zeigt sich in den beiden Kodifizierungen unseres Jahrhunderts. Während der CIC von 1917 siebenmal auf die Formel zurückgreift, bemüht der CIC von 1983 den Ausdruck doppelt so oft, im Schema für den Kodex des Ostkirchenrechts ist er gar 16mal vorgesehen. Neben dieser Inflation in der Verwendung der Paarformel, die sich in offiziellen römischen Dokumenten bis in die jüngste Zeit fortsetzt, erfuhr die Formel auch einen erheblichen Bedeutungswandel. Unter »mores« verstand man noch auf dem Tridentinum den weiten Bereich der liturgischen Bräuche und der kirchlichen Disziplin. Seit dem Vatikanum I wird »mores« mit dem Sittengesetz, dem unbestimmten Feld der »Moral« gleichgesetzt. Den Abschnitt im CIC von 1983 über das »munus docendi« stellt A. ausführlicher dar (S. 74–84), »da es der wichtigste Verwendungskontext der Formel ist und seine Redaktionsgeschichte exemplarisch für die geringe Reflektion der Formel während der CIC-Reformarbeiten steht« (S. 74). Sowohl in »Lumen gentium« als auch im CIC von 1983 wird mit der Formel die Unfehlbarkeit der Bischöfe und des Papstes apostrophiert.

Mit Blick auf die deutsche Entsprechung der lateinischen Formel stellt A. im Anhang (S. 95–109) fest, daß die staatliche Rechtsprechung, vor allem in der Arbeitsgerichtsbarkeit, das katholische Glaubensgut recht gleichförmig als »Glaubens- und Sittenlehre« bezeichnet. »Die Formel wurde von den Gerichten nicht geprägt, sondern aus (kirchlichen) Arbeitsverträgen bzw. Kündigungsschreiben übernommen« (S. 98). Die deutsche Formel ist laut A. wenig reflektiert. »Sie wird somit kaum dem jeweiligen Verwendungskontext angepaßt, sondern als eine Art ›Joker‹ eingesetzt, um alles zu erfassen, was nicht zur Disziplin gehört und doch wichtig erscheint. Der Bedeutungsbereich von ›Glaube und Sitte(n)‹ ist offensichtlich weit, denn es lassen sich wesentliche Grundsätze o.ä. ausgrenzen« (S. 103).

Formeln haben in Rechtstexten wichtige Funktionen. Sie garantieren u. a. die Kontinuität eines einmal umschriebenen Rechtsgutes. »Der Vorteil von Formeln liegt in der Entlastung; man muß nicht ständig nach neuen Formulierungen suchen«, die u. U. zu Mißverständnissen verleiten. »Andererseits führt dies zu einer gewissen Bequemlichkeit, Formeln werden häufig verwendet, über Jahrzehnte und Jahrhunderte tradiert und irgendwann wird unklar, welchen Bedeutungsumfang sie ursprünglich besaßen und wie weit der gegenwärtige Bedeutungsbereich greift« (S. 51). Dieser Gefahr konnte nach Meinung A.s auch die Paarformel »fides — mores« nicht entgehen. »Wenn es der Kirche anvertraut ist, ihre Lehre im Bereich des Glaubens und der Moral so klar und verständlich wie möglich zu machen, so läßt sie gerade bei der Umschreibung dieses Objektbereiches manchmal die erforderliche Klarheit vermissen; auch die Frage nach dem Subjekt, der zuständigen Instanz für die Glaubens- oder Sittenlehre gibt Anlaß zu Mißverständnissen« (S. 111). Was der Kanonist hier aus Sorge um einen eindeutigen Gesetzestext bedauert, mag der Theologe unter Umständen erleichtert aufnehmen, da es ihn auf die immanente Unzulänglichkeit seiner Versuche, Offenbarung zu begreifen und zu beschreiben, aber auch auf die — zeitlich wie inhaltlich — niemals abgeschlossene Aufgabe kirchlicher Lehrverkündigung hinweist. Die äußerst verdienstvolle Studie Kaldes zeigt in ihrem Bereich die zugleich begrenzende und eröffnende Dimension von Sprache. Für einen zentralen Bereich der Theologie fordert sie in vorbildlicher Manier eine Besinnung auf »sach-gerechten« Umgang mit ihrer Sprache und gibt hierfür bedeutende Fingerzeige. Nicht zuletzt aus interdisziplinärem Interesse wünscht man sich sowohl in der Theologie als auch in der Kanonistik weitere solche Arbeiten.

Thomas Prügl